

Skript zur Vorlesung Strafrecht AT

§ 32: Rücktritt vom Versuch

I. Allgemeines

1. Überblick:

§ 24 Abs. 1 StGB nennt die Voraussetzungen, unter denen ein *Alleintäter* von einem rechtswidrigen und schuldhaften Versuch zurücktreten kann.

§ 24 Abs. 2 StGB trifft die entsprechende Regelung für mehrere Tatbeteiligte.

Insbesondere bei abstrakten Gefährdungsdelikten gibt es gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, auch vom vollendeten Delikt strafbefreiend Abstand zu nehmen (vgl. §§ 139 Abs. 4, 314a Abs. 3 StGB).

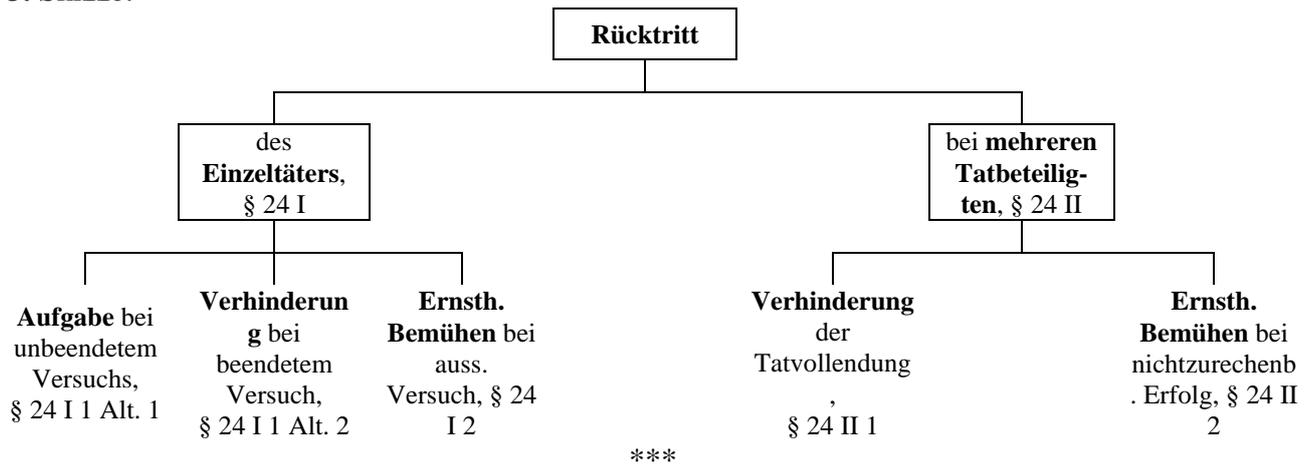
Anders als § 24 StGB sehen die Vorschriften über die **tätige Reue** jedoch nicht stets einen Strafausschluss vor; teilweise kann die Strafe auch nur gemildert werden (vgl. §§ 83a, 98 Abs. 2, 306e StGB).

Der Rücktritt ist nach h.M. ein **persönlicher Strafaufhebungsgrund** (BGHSt 7, 296 [299]; BGH StV 1982, 1; *Kühl* § 16/8). Im Gutachten sind demnach seine Voraussetzungen im Anschluss an die Schuld zu prüfen.

2. Die Begründung des Strafausschlusses wegen Rücktritts ist umstritten:

- Nach der *Theorie von der goldenen Brücke* soll der Täter mit der Inaussichtstellung von Straffreiheit zur Umkehr gebracht und so der Erfolgseintritt vermieden werden (vgl. RGSt 63, 158; 73, 52 [60]; vgl. auch *Puppe* NStZ 1984, 488 [490]).
- Nach der *Prämientheorie* (oder *Gnadenheorie*) soll der Täter für die freiwillige Rückkehr zum sozial richtigen Verhalten belohnt werden. Mit dieser Rückkehr entfällt das Strafbedürfnis für das Handlungsunrecht und die damit verbundene Beeinträchtigung des allgemeinen Vertrauens in die Geltung der Rechtsordnung (*Jescheck/Weigend* § 51 I 3; vgl. auch BGH MDR 1988, 244).
- Nach der von der heute h.M. vertretenen *Strafzwecktheorie* entfällt bei freiwilligem Rücktritt die Notwendigkeit einer Bestrafung des Täters zur Erreichung der dem Strafrecht obliegenden Aufgaben (BGHSt 9, 48 [52]; 14, 75 [80]; *SK-Rudolphi* § 24 Rn. 4; vgl. auch – mit stärkerer Betonung der entfallenden Strafwürdigkeit – *Burkhardt*, Der „Rücktritt“ als Rechtsfolgenbestimmung, 1975, 195 ff.; *Kühl* § 16/6).

3. Skizze:



II. Die einzelnen Rücktrittsvoraussetzungen

1. Kein fehlgeschlagener Versuch:

Fall 1: Wüstling W stürzt sich hinterrücks auf eine – wie er meint – langhaarige Blondine, um sich an ihr sexuell zu vergehen. Die Blondine erweist sich als langmänniger Blonder.

§§ 177 Abs. 1, 22 f.

1. Vorprüfung (+)
2. Versuchsvoraussetzungen
- 3./4. RW/Schuld
5. **Rücktritt vom Versuch** (§ 24 Abs. 1)

Allgemeine Voraussetzungen:

- (1) keine Vollendung des Delikts (Ausnahme § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 StGB)
- (2) kein Fehlschlag:

a) Ein „**fehlgeschlagener Versuch**“, liegt jedenfalls dann vor, wenn nach der Vorstellung des Täters

- die Tatbestandsverwirklichung nicht (mehr) möglich ist (*Jescheck/Weigend* § 51 II 6; *SK-Rudolphi* § 24 Rn. 8 ff.) oder
- das Tatobjekt nicht demjenigen des Tatplans entspricht, insbesondere hinsichtlich seines Wertes hinter den Erwartungen zurückbleibt (*Bauer wistra* 1992, 201 [204 ff.]; *Roxin JuS* 1981, 1 [3 f.]).

In der Literatur wird der Fehlschlag teils nur als Unterfall des *unfreiwilligen* Rücktritts vom Versuch ohne eigenständige Bedeutung angesehen (*Maurach/Gössel/Zipf* § 41/36).

Hier: fehlgeschlagener Versuch, da das „Tatobjekt“ nicht den Vorstellungen des W entspricht; daher kein Rücktritt möglich.

Ergebnis: §§ 177 Abs. 1, 22 f. (+)

Fall 5: A schießt mit Tötungswillen aus nächster Nähe auf B, wobei er aus seinem mit 6 Patronen geladenen Revolver nur einen Schuss abgibt, weil er als guter Schütze glaubt, dass dieser bereits

tödlich wirken wird. B wird zwar verletzt, jedoch gelingt es ihm zu fliehen, weil A aus Mitleid und Reue keinen weiteren Schuss abgibt.

§§ 212, 22f.

1./2./3./4 Vorprüfung/Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt?

Versuch fehlgeschlagen oder unbeendet (mit Rücktrittsmöglichkeit durch Abstandnahme):

b) Ob der Versuch schon fehlgeschlagen ist, wenn dem Täter zwar eine Aktion misslungen ist, er aber noch weitere Möglichkeiten sieht, den Erfolg herbeiführen zu können, ist umstritten:

- Die frühere Rechtsprechung hatte (mit der damals h.L.) auf den *Zeitpunkt des Tatentschlusses (Planungshorizont)* abgestellt: Hat der Täter nur eine bestimmte Handlung zur Erfolgsherbeiführung vorgesehen, so ist der Versuch mit dem Misslingen dieser Aktion fehlgeschlagen. Hat sich der Täter dagegen vorgenommen, den Erfolg ggf. mit einer Reihe verschiedener – sei es schon bestimmter, sei es noch unbestimmter – Akte herbeizuführen, so ist der Versuch erst mit dem Misslingen aller in Betracht gezogenen Akte fehlgeschlagen, unabhängig davon, welche Erfolgchance dem einzelnen Akt vom Täter beigemessen wird (sog. **Tatplantheorie**; vgl. BGHSt 10, 129; 22, 176 [177]; 22, 330; BGH NStZ 1984, 116). *Kritik*: Nach diesem Ansatz sind die mehr oder weniger zufälligen Vorstellungen des Täters zu Beginn der Tat und nicht das konkrete Tatgeschehen für das Ergebnis entscheidend. Außerdem wird der skrupellose Täter bevorzugt.
- In der Folgezeit hat sich die Rechtsprechung der nunmehr auch im Schrifttum vorherrschenden **Gesamtbetrachtungslehre** angeschlossen, welche den Fehlschlag nach Maßgabe des Ausführungshorizonts bestimmt: Der Versuch ist noch unbeendet und Rücktritt damit möglich, wenn der Täter zwar die erste Aktion als misslungen ansieht, aber – wie im Beispielsfall – davon ausgeht, mit den ihm in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Mitteln den Erfolg noch herbeiführen zu können. Hierbei müssen die erste Aktion und die weiteren für erfolgstauglich gehaltenen Handlungsmöglichkeiten als eine Handlung im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit anzusehen sein. Dagegen ist der Versuch fehlgeschlagen, wenn der Täter – zutreffend oder irrig – nach Vornahme der letzten Ausführungshandlung sein Ziel mit den ihm jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr für erreichbar hält (vgl. BGHSt 31, 170; 33, 295 mit Anm. *Puppe* NStZ 1986, 14 [15 ff.]; *Roxin* JR 1986, 424 ff.; BGHSt 34, 53 [56]; 40, 75 [76 ff.]; BGH StV 1994, 181; NStZ-RR 1997, 259; 1998, 9; *Jescheck/Weigend* § 51 II 4, 6; *Kühl* § 16/11, 35; *SK-Rudolphi* § 24 Rn. 14).
- Nach der **Einzelaktstheorie** ist ein Versuch nur solange unbeendet, wie der Täter davon ausgeht, noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Erforderliche getan zu haben. Dagegen ist der Versuch fehlgeschlagen, sobald der Täter annimmt, eine zunächst zur Erfolgsherbeiführung für hinreichend gehaltene Maßnahme sei misslungen, und zwar auch dann, wenn er glaubt, den Erfolg noch durch weitere ihm zur Verfügung stehende Handlungsmöglichkeiten erreichen zu können (*Schönke/Schröder-Eser* § 24 Rn. 20 f.; *Jakobs* 26/15 f.; *Ulsenheimer*, Grundfragen des Rücktritts vom Versuch in Theorie und Praxis, 1976, 131 ff., 240); im Beispielsfall wäre also der Versuch schon mit dem ersten Schuss fehlgeschlagen.

Hier: Falls Gesamtbetrachtungslehre: unbeendeter Rücktritt (+); §§ 212, 22f. (–)

Fall 6: Wie Fall 5, jedoch stürzt B nach dem Schuss. A glaubt, B tödlich getroffen zu haben. Plötzlich springt B auf und rennt weg. Die Flucht gelingt, da A aus Mitleid und Reue keinen weiteren Schuss abgibt.

Einzelaktstheorie: § 24 Abs. 1 Alt. 2; Rücktritt nicht mehr möglich.
Gesamtbetrachtung: Versuch aus der Täterperspektive beendet.

Nach der Rechtsprechung ist auch eine **Korrektur des Rücktrittshorizonts** möglich, mit der Folge, dass ein an sich schon beendeter Versuch noch als unbeendet angesehen werden kann (vgl. BGHSt 36, 224; BGH StV 1995, 462; NStZ-RR 1997, 33; *Kühl* § 16/32; *Otto* Jura 1992, 423 [429 f.]). Voraussetzung für die Annahme eines unbeendeten Versuchs soll auch in dieser Konstellation sein, dass die erste Aktion und die weiteren Handlungsmöglichkeiten, falls sie ausgeführt würden, eine natürliche Handlungseinheit bildeten, also in einem unmittelbaren räumlich-zeitlichen Zusammenhang stünden.

Fall 7: R will S mit der Abgabe von Schüssen erschrecken, wobei er mit der Möglichkeit eines tödlichen Treffers rechnet. Schon nach dem ersten Schuss ist S von panischer Angst ergriffen, so dass R sein Ziel für erreicht hält und von weiteren Schüssen absieht.

§§ 212, 22f.

1./2./3./4 Vorprüfung/Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt:

Versuch fehlgeschlagen oder unbeendet (mit Rücktrittsmöglichkeit durch Abstandnahme)?

c) Problem der **außertatbestandlichen Zielerreichung**: Der Täter unterlässt die weitere Durchführung der Tat, weil ein hiervon zu trennendes, eigentlich gewolltes Ergebnis bereits ohne den – als notwendigen Zwischenschritt oder auch nur möglichen Begleitumstand gedachten – Deliktserfolg eingetreten ist.

In **Fall 7**:

- **Einzelaktstheorie:** (–), da Versuch mit dem ersten Schuss beendet und fehlgeschlagen
- **Gesamtbetrachtungslehre:**
 - Fehlschlag, da außertatbestandliches Ziel erreicht und Tatbestandsverwirklichung sinnlos wurde (*Baumann/Weber/Mitsch* § 27/25; *Schönke/Schröder-Eser* § 24 Rn 17b; *Otto* Jura 1992, 423 (430); *Puppe* JZ 1993, 361; *Roxin* JZ 1993, 896; *SK-Rudolphi* § 24 Rn 14b)
 - hM: Rücktrittsmöglichkeit (+): Täter, der mit *dolus eventualis* handelt, darf nicht schlechter gestellt werden als absichtlich handelnder Täter (Großer Senat BGHSt 39, 221 [230 ff.]; *MK-Herzberg/Hoffmann-Holland* § 24 Rn 85 ff).

Hier: Falls h.M. §§ 212, 22f. (–)

2. Rücktritt vom unbeendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB):

Fall 2: Der unbescholtene A steckt in großen finanziellen Schwierigkeiten. Schließlich sieht er keine andere Möglichkeit, als eine Sparkasse zu überfallen. Er betritt die von ihm ausgewählte kleine ländliche Sparkassenfiliale und bedroht die allein anwesende Kassierererin mit einer Pistolenattrappe, um so die Herausgabe des Geldes zu erzwingen. Plötzlich wird ihm „klar“, was er tut. Eilends verlässt A die Bank.

§§ 253, 255, 22 f.

1. Vorprüfung (+)

2./3./4 Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt?

Hier: § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB?

Rücktritt vom sog. **unbeendeten Versuch**:

Dies setzt voraus, dass

- der Versuch nicht fehlgeschlagen, sondern
- noch unbeendet ist,
- der Täter die weitere Ausführung der Tat aufgibt und
- dies freiwillig geschieht.

⇒ **Versuch ist unbeendet**, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat noch nicht alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat und weiteres Handeln (*nach seiner Einschätzung*) den Erfolg bringen würde.

⇒ **Aufgeben der Tat** bedeutet, von weiteren Maßnahmen zur Tatbestandsverwirklichung abzusehen.

⇒ **Freiwilligkeit** bei autonomem Motiv (str.; dazu noch näher unten, 3. c).

Hier: Voraussetzungen erfüllt; §§ 253, 255, 22 f. (–)

Abwandlung: Wie **Fall 2**, jedoch verlässt A die Bank, weil ihm die Kassiererin besonders sympathisch ist. Er will den Überfall bei passender Gelegenheit in der Filiale der Nachbargemeinde wiederholen.

§§ 253, 255, 22 f.

1. Vorprüfung (+)

2./3./4 Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB)?

Dies setzt voraus, dass

- der Versuch nicht fehlgeschlagen, sondern
- noch unbeendet ist,
- der Täter die weitere Ausführung der Tat aufgibt und
- dies freiwillig geschieht.

Hier: Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat?

„**Tat**“ ist nach h.M. das **konkrete Tatgeschehen**, also die vorsätzliche und rechtswidrige Verwirklichung eines bestimmten materiell-rechtlichen Straftatbestands zu einem bestimmten Zeitpunkt (BGHSt 35, 184 [186 f.]; 40, 75 [76 ff.]; BGH NSTz 1992, 537; *Bloy* JuS 1986, 986 [987]; *Lenckner* Gallas-FS 281 [303]; *Maurach/Gössel/Zipf* § 41/54).

M.M.: Aufgeben Tat umfasst auch die Abstandnahme von qualitativ gleichwertigen Angriffen auf dasselbe Tatobjekt, die sich als Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen (unter Ausnutzung der bereits geschaffenen Situation) darstellen (Schönke/Schröder-*Eser* § 24 Rn. 39, 40; *Kühl* § 16/45; *Küper* JZ 1979, 775 [779]; *Otto* § 19/21).

Frühere Rechtsprechung: Aufgabe muss endgültig sein (sog. **abstrakte Betrachtungsweise**; vgl. RGSt 72, 349; BGHSt 7, 296; 21, 319 [321]; BGH NJW 1980, 602; *Hruschka* JZ 1969, 495 [498]; *Welzel* § 25 I 1).

Hier: Folgt man der früheren Rechtsprechung, liegt keine Aufgabe vor, da eine „Nachholung“ der Tat z.Zt. der ersten Tatbegehung fest eingeplant ist; bestimmt man die Aufgabe hingegen nach dem konkreten, zeitlich-räumlichen Tatgeschehen bzw. dem angegangenen Tatobjekt ist eine Aufgabe zu bejahen.

Teilrücktritt: Nach h.M. kann der Täter strafbefreiend von der Verwirklichung eines Qualifikationstatbestands Abstand nehmen, auch wenn er den Grundtatbestand verwirklicht (vgl. BGHSt 26, 104 [105]; BGH NStZ 1987, 71; *Lackner/Kühl* § 24 Rn. 13; *Streng* JZ 1984, 652). So könnte ein Räuber etwa vom Tatbestand des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB) zurücktreten, wenn er den erforderlichen Gewahrsamsbruch als eigentlichen Deliktserfolg nach Tötung des Opfers unterlässt.

3. Rücktritt vom beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB):

Fall 3: A bringt ihrem Ehemann E eine Dosis Gift bei, die ohne alsbaldige ärztliche Hilfe zum Tod geführt hätte. Als die Wirkung des Gifts mit Lähmung des Atemzentrums eintritt, entschließt sich A doch noch zur Rettung des E. Dem von ihr herbeigeholten Notarzt N gibt A keinen Hinweis auf das Gift, sondern erklärt, E habe Kaffee getrunken und ein blaues Medikament eingenommen. Dennoch kann N das Leben des E retten (BGH NJW 1989, 2068).

§§ 212, 22f.:

1./2./3./4 Vorprüfung/Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB)?

Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB setzt voraus, dass

- der Versuch nicht fehlgeschlagen,
- aber schon beendet ist,
- der Täter die Vollendung der Tat verhindert und
- dies freiwillig geschieht.

a) Ein Versuch ist **beendet**, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan hat, um den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen.

b) Verhindern:

- Nach der Rechtsprechung genügt grds. das Ingangsetzen eines neuen Kausalverlaufs, der für die Nichtvollendung ursächlich wird (vgl. BGHSt 33, 295 [301]; BGH StV 1997, 518); teils wird auch ein Ausschöpfen der Verhinderungschancen verlangt (vgl. BGHSt 31, 46 [49]; BGH NJW 1990, 3219).
- H.L.: Jedes Handeln ausreichend, durch das die Erfolgsverhinderung dem Zurücktretenden als „Täter“ oder „Teilnehmer“ zugerechnet werden kann (vgl. *Bloy* JuS 1987, 528 [534]; *Kühl* § 16/75; *Rudolphi* NStZ 1989, 508 [513]).
- M.M. „ernsthafte Bemühen“ erforderlich (vgl. *Herzberg* JR 1989, 449 ff.; *Roxin* JR 1986, 424 [427]).

Hier: Verhindern (+/-)

Falls (+): Freiwilligkeit (+); Ergebnis: §§ 212, 22f. (-)

Fall 4: A will den B töten, er bringt ihm deshalb lebensgefährliche Stichverletzungen bei. Da wird ihm bewusst, dass die Tat sein weiteres Leben in Freiheit zunichte machen könnte. Er bringt deshalb den schwerverletzten B ins nächste Krankenhaus, wo B gerettet wird.

§§ 212, 22f.

1. Vorprüfung (+)

2./3./4 Versuchstatbestand/RW/Schuld

5. Strafbefreiender Rücktritt (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB)?

Problem: Freiwilligkeit ?

c) **Freiwilligkeit:**

- Rechtsprechung: Täter handelt freiwillig, wenn der „**noch Herr seiner Entschlüsse**“ ist, während er unfreiwillig handelt, wenn es für ihn einen zwingenden Grund gibt, von der Tat Abstand zu nehmen (vgl. BGHSt 35, 184 [186]; 39, 244 [247]; BGH NStZ 1992, 587; StV 1994, 18).
- h.L.: Rücktritt ist freiwillig, wenn er aus **autonomen Motiven** erfolgt, unfreiwillig, wenn er auf **heteronomen Motiven** beruht (vgl. Schönke/Schröder-Eser § 24 Rn. 42 ff.; Jescheck/Weigend § 51 III 2; Kühl § 16/52 ff., 55; Otto § 19/37 f.).
- M.M.: **normative Kriterien:** Freiwilligkeit, wenn sich der Täter durch seinen Rücktritt als ungefährlich erweist. Maßgeblich hierfür u.a., dass der Rücktritt nicht nach den Regeln der „Verbrechervernunft“ geboten ist (Roxin ZStW 77 [1965], 60 [97 ff.]; SK-Rudolphi § 24 Rn. 25).

Hier: Nach allen Lehren Rücktritt freiwillig.

Beachte: Nach der Rechtsprechung gehen Zweifel über die Freiwilligkeit zu Gunsten des Täters (vgl. BGH StV 1984, 329; 1986, 149; NStZ 1999, 300 [301]).

3. Rücktritt bei ernsthaftem Bemühen (§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB):

Nach § 24 Abs. 1 S. 2 StGB kann der Täter auch dann zurücktreten, wenn die Tat ohne sein Zutun unvollendet bleibt, entweder weil seine Tathandlung von Anfang an untauglich war (etwa: Vergiftung mit Traubenzucker) oder aber der Erfolg unabhängig von Maßnahmen des Täters durch Dritte vereitelt wird (exemplarisch: Rettung des angeschossenen Opfers durch einen zufällig vorbeikommenden Arzt).

Ein Rücktritt ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Versuch ist beendet, aber nicht fehlgeschlagen;
- die Vollendung ist ausgeblieben;
- der Täter bemüht sich ernsthaft und freiwillig, die Vollendung der Tat zu verhindern.

Das Bemühen des Täters ist **ernsthaft**, wenn er davon überzeugt ist, durch sein Handeln (in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise) den Erfolgseintritt zu verhindern. Nach neuerer Rspr. ist insofern erforderlich, dass der Täter alle von ihm erkannten Rettungsmöglichkeiten wirklich ausschöpft (BGH JZ 1986, 303; BGH bei Holtz MDR 1992, 15 [16]).

Beachte: In Abgrenzung zum fehlgeschlagenen Versuch kommt es beim aussichtslosen Versuch allein darauf an, dass die Untauglichkeit des Versuchs objektiv feststeht; beim fehlgeschlagenen Versuch ist hingegen die Vorstellung des Täters entscheidend (subjektiver Maßstab).

4. Rücktritt bei Tatbeteiligung mehrerer (§ 24 Abs. 2 StGB):

Fall 8: A verschafft dem B für einen geplanten Villeneinbruch einen Nachschlüssel. Kurz bevor sich B auf den Weg macht, kommen A Bedenken, und er tauscht den ursprünglichen geeigneten Schlüssel gegen einen unbrauchbaren Schlüssel aus. B bemüht sich deshalb vergebens, mit diesem Schlüssel in die Villa zu gelangen.

A) §§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, 22f., 27 StGB

1. Haupttat im Versuch (+)
2. Voraussetzungen einer Beihilfe (+)
- 3./4. RW/Schuld (+)
5. Rücktritt (§ 24 Abs. 2 S. 1 StGB)

Voraussetzungen:

- Die Tat wurde nicht vollendet
- die Nichtvollendung ist (zumindest *auch*) auf die Rücktrittsbemühungen des Beteiligten zurückzuführen;
- freiwillig.

Fall 9: A verschafft dem Einbrecher E einen geeigneten Nachschlüssel. Kurz bevor E loszieht, bringt er den Nachschlüssel an sich und verständigt die Polizei. Er weiß nicht, dass diese von sich aus bereits E auf frischer Tat gefasst hat.

Wie Fall 8, jedoch Rücktritt nach § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 StGB?

Voraussetzungen:

- Die Tat wurde ohne Zutun eines Beteiligten nicht vollendet
- freiwilliges und ernsthaftes Bemühen um die Verhinderung der Vollendung.

Ernsthaftes Bemühen: Ausschöpfen der erkannten Rettungsmöglichkeiten (h.M.)

Hier: § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 (+)

§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, 22f., 27 (-)

Fall 10: A verschafft dem Einbrecher E einen geeigneten Nachschlüssel. Kurz bevor E loszieht, bringt er den Nachschlüssel an sich und verständigt die Polizei. E bricht jedoch in das Haus ein, indem er ein Fenster einschlägt. Die Polizei kommt wenige Minuten zu spät zum Tatort.

Rücktritt nach § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 2:

Voraussetzungen:

- Die Tat wurde unabhängig vom früheren Beitrag des Beteiligten begangen
- freiwilliges und ernsthaftes Bemühen um die Verhinderung der Vollendung.

Hier: § 24 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 (+)
§§ 242, 244 Abs. 1 Nr. 3, 22f., 27 (-)